



Rundschreiben

An die : - zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden
- zuständigen Migrationsbehörden der Kantone
sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun
und dem Fürstentum Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 21. Dezember 2016

Referenz/Aktenzeichen : FS 2016-11-25/109

Ausdehnung vom 1. Januar 2017 des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf Kroatien

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Juni 2016 hat das Schweizer Parlament das Protokoll III genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, dieses zu ratifizieren, wenn mit der EU eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbare Regelung zur Steuerung der Zuwanderung besteht. Mit der am 16. Dezember 2016 vom Parlament beschlossenen Umsetzung von 121a BV ist die Bedingung für die Ratifizierung von Protokoll III erfüllt.

Die am 16. Dezember 2016 erfolgte Ratifizierung des Protokolls III zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) hat zur Folge, dass das Abkommen auf Kroatien ausgedehnt wird. Mit der Ratifizierung wird zudem ein wichtiger Schritt zur Vollassoziierung der Schweiz an das Forschungsrahmenabkommen Horizon 2020 unternommen.

Das Protokoll III **tritt am 1. Januar 2017 in Kraft**. Ab diesem Datum ist das FZA resp. das Protokoll III für alle Vertragsparteien verbindlich.

Die Regelungen, die aufgrund der Ausdehnung des FZA auf Kroatien gelten werden, entsprechen im Grossen und Ganzen den Regelungen, die bereits für die EU-8- und EU-2-Staaten während den Übergangsfristen zur Anwendung gelangten. Es wurde deshalb auf eine Vernehmlassung im Hinblick auf die Änderung der VEP-Weisungen verzichtet. Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, Sie über die wichtigsten Regelungen zu informieren.

Die Weisungen VEP wurden überarbeitet und sind demnächst unter folgender Internetseite verfügbar: www.sem.admin.ch (Publikationen & Service > II. Freizügigkeitsabkommen).

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nach dem Inkrafttreten des Protokolls III FZA wird die Rechtsstellung von Staatsangehörigen aus Kroatien im FZA geregelt.

Die für Staatsangehörige Kroatiens anwendbaren speziellen Übergangsbestimmungen des Protokolls III regeln einerseits die separaten Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA und Kurzaufenthaltsbewilligungen L EU/EFTA. Andererseits ist weiterhin ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid der kantonally zuständigen Arbeitsmarktbehörde (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) erforderlich. Die Zustimmung des SEM entfällt für kroatische Staatsangehörige dagegen ab dem 1. Januar 2017.

2. Höchstzahlen

Gemäss Protokoll III haben die Schweiz und die EU für kroatische Staatsangehörige jährliche Höchstzahlen (Kontingente) festgelegt. Diese werden gleich verwaltet wie diejenigen, welche in den Protokollen I und II zur Anwendung gelangten. Die Kontingente gelten für die gesamte Schweiz und werden quartalsweise freigeschaltet. Die Freigabe der ersten Quartalskontingente B und L erfolgt am 1. Januar 2017.

Für die erste Periode vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 betragen die gemäss Protokoll III vorgesehenen Kontingente für kroatische Staatsangehörige **543** Kurzaufenthaltsbewilligungen L EU/EFTA und **54** Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA. Die bisher geltenden separaten Höchstzahlen (Vorauskontingente) gemäss Art. 91a VZAE fallen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls III dahin.

Die technischen Regelungen betreffend Zulassungs-codes ZEMIS für kroatische Staatsangehörige sowie weitere Informationen bezüglich relevanten Fristen sind der ZEMIS-Info Nr. 4 / Dezember 2016 zu entnehmen.

3. Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen gelten für Staatsangehörige Kroatiens ab dem 1. Januar 2017 folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt:

- Bei Stellenantritten, welche die Dauer von vier Monaten innerhalb von 12 Monaten nicht überschreiten, müssen die Arbeitnehmer/-innen über gute berufliche Qualifikationen (Art. 23 AuG) verfügen. Ist dies nicht der Fall, dann erfolgt die Bewilligungserteilung unter Anrechnung an die L-Kontingente.
- Die Dienstleistungserbringung in den sogenannten sensiblen Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Reinigungsgewerbe in Betrieben sowie Überwachungs- und Sicherheitsdienst bleibt bewilligungspflichtig (Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Voraussetzung guter beruflicher Qualifikationen). Die Dienstleistungserbringung in den übrigen Branchen untersteht der Meldepflicht (vgl. Kapitel 4).
- Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit fällt unter die Kontingente des Protokolls III und unterliegt einer sechsmonatigen Einrichtungszeit.
- Die im Protokoll III festgelegte Übergangsperiode gilt auch für kroatische Grenzgänger/-innen (keine Kontingente), insbesondere in Bezug auf die Grenzzonen. Diese Personen müssen jedoch nicht mehr vorgängig in einer Grenzzone gewohnt haben.

4. Online-Meldeverfahren für kroatische Staatsangehörige zur kurzfristigen Dienstleistungserbringung

Dienstleistungserbringer mit Sitz in Kroatien

Dienstleistungserbringer mit Unternehmenssitz in Kroatien, die als entsandte Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende in einer sogenannten sensiblen Branche (vgl. Kapitel 3) bis maximal 90 Tage pro Kalenderjahr tätig sind, benötigen weiterhin vom ersten Arbeitstag an eine Bewilligung. In diesen Branchen kann das Meldeverfahren **nicht** angewendet werden.

In den anderen, allgemeinen Dienstleistungsbranchen muss das Meldeverfahren bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr für kroatische Dienstleistungserbringende angewendet werden. Es gelten dabei die allgemeinen Meldevorschriften.

Aus technischen Gründen kann die Meldung für Dienstleistungserbringende aus Kroatien jedoch derzeit noch nicht über das Online-Verfahren übermittelt werden. Deshalb müssen kroatische Dienstleistungserbringende die Formulare in der Beilage ausfüllen und an die zuständige kantonale Behörde senden (die spezifischen Formulare für kroatische Dienstleistungserbringende sind auf der Homepage des SEM abrufbar). Im Zuge dieser Übergangslösung dürfen kroatische Dienstleistungserbringende das Formular per E-Mail an die kantonale Behörde des Einsatzortes in der Schweiz übermitteln. Die kantonale Behörde überträgt die Meldung mit den entsprechenden Angaben im ZEMIS. Die Meldebestätigung der kantonalen Behörden an den Absender erfolgt als Beilage per E-Mail. Es werden keine Gebühren erhoben.

Voraussichtlich bis anfangs März 2017 werden die nötigen technischen Anpassungen abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt müssen Dienstleistungserbringende aus Kroatien, welche in den allgemeinen Dienstleistungsbranchen tätig sind, ebenfalls das Online-Meldeverfahren benutzen und dürfen nur noch in Ausnahmefällen von der schriftlichen Meldung (siehe oben) Gebrauch machen.

Für die Dienstleistungserbringung von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr gelten die gleichen Regelungen wie für die EU-27/EFTA-Staaten. Die Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb spezieller Dienstleistungsabkommen fällt nicht unter den Geltungsbereich des FZA. Es besteht folglich kein auf das FZA gestützter Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung stützen sich auf das AuG und die VZAE. Es erfolgt eine Anrechnung an die Kontingente für Dienstleistungserbringer EU/EFTA (Art. 19a und Art. 20a VZAE).

Stellenantritt von kroatischen Staatsangehörigen in der Schweiz

Im Rahmen der laufenden Übergangsbestimmungen gegenüber Kroatien müssen deren Staatsangehörige bei einem Stellenantritt in der Schweiz unabhängig von der Dauer des Arbeitsvertrags eine Bewilligung besitzen (ab dem 1. Tag). Die Arbeitgeber in der Schweiz müssen sich deshalb mit den zuständigen kantonalen Behörden in Verbindung setzen und vorgängig eine entsprechende Arbeitsbewilligung einholen. Kroatische Staatsangehörige können somit für Stellenantritte von bis zu drei Monaten in der Schweiz das Online-Meldeverfahren **nicht** anwenden.

Wir danken Ihnen bestens, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Anhänge:

- Teilrevision VEP
- Information Zulassungscode ZEMIS
- Vorlage Meldeformulare für kroatische Dienstleistungserbringer

Kopien an

- VSAA
- VKM
- Seco, Direktion für Arbeit